

## Entwurf

### Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom .....2008

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Landtag vor dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder ein Ausschlussgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder dem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.“

b) In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „und Elterngeld“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den

**Die Niedersächsische Landesregierung**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Durch § 23 a des Aufenthaltsgesetzes wurden die Länder ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten. Mit der Härtefallregelung wird die Möglichkeit geschaffen, ausländischen Staatsangehörigen, die nach den sonstigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht erhalten können, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen zu einem legalen Aufenthalt zu verhelfen. Die Härtefallkommission kann ein Ersuchen an die oberste Landesbehörde richten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Von dieser Ermächtigung hat Niedersachsen im Jahr 2006 Gebrauch gemacht. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2006 die Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz beschlossen. Am 26. September 2006 fand die konstituierende Sitzung der Härtefallkommission statt.

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern und deren Vertretern, die vom Ministerium für Inneres, Sport und Integration berufen werden. Für jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied haben der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag, die Konföderation evangelischer Kirchen Niedersachsens, das Katholische Büro Niedersachsens sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen ein Vorschlagsrecht.

Bereits zu Beginn der Tätigkeit der Härtefallkommission wurde von einigen der vorschlagsberechtigten Organisationen bzw. von den jeweiligen Kommissionsmitgliedern kritisiert, dass die Bestimmungen der Härtefallkommissionsverordnung teilweise zu eng seien. Es wurde gefordert, sowohl den Zugang zur Härtefallkommission als auch die Voraussetzungen für den Beschluss eines Härtefallersuchens durch die Kommission zu erleichtern. Nach den innerhalb des ersten Jahres des Bestehens der Härtefallkommission gemachten Erfahrungen haben einige Organisationen erneut Erleichterungen für Behandlung von Härtefällen gefordert.

In der Koalitionsvereinbarung 2008-2013 wurde festgelegt, dass die Annahme einer Eingabe durch die Härtefallkommission, die sich auch auf Familienangehörige einer von der Härtefallregelung ausgeschlossenen Person bezieht, erleichtert werden soll. Darüber hinaus soll das Quorum für die Annahme eines Härtefallersuchens geändert werden. Mit den Änderungen der Härtefallkommissionsverordnung werden diese Vorgaben umgesetzt und gleichzeitig zwei von den Organisationen angesprochene Änderungsvorschläge aufgegriffen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1 a (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9)**

Mit der Änderung wird der Zugang zur Härtefallkommission auch für den Fall ermöglicht, dass sich die Rechtslage nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat. Bislang sah die Bestimmung nach ihrem Wortlaut dies nur im Falle einer nachträglichen Änderung des Sachverhalts vor.

#### **Zu Nummer 1 b (§ 5 Absatz 2):**

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass einzelnen oder mehreren Familienmitgliedern der Zugang zur Härtefallkommission ermöglicht wird, auch wenn bei einem anderen Familienmitglied ein Nichtannahmegrund nach Absatz 1 vorliegt. Nach der bisherigen Regelung wurde zur Wahrung der Familieneinheit die gesamte Familie von der Beratung in der Härtefallkommission ausgeschlossen, wenn bei einem Familienmitglied ein Nichtannahmegrund vorlag. Diese Regelung wurde in einigen Fällen als unbefriedigend empfunden. Die Bestimmung konnte in der Praxis dadurch umgangen werden, dass Eingaben nur für die Familienmitglieder eingereicht wurden, für die keine Nichtannahmegründe vorlagen.

#### **Zu Nummer 1 c (§ 5 Absatz 3)**

Folgeregelung zu Nr. 1a.

#### **Zu Nummer 2 a (§ 6 Absatz 1 Satz 2):**

Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird ein Regelausschlussgrund für ein Härtefallersuchen formuliert. Er gilt für Fälle, in denen einzelne Familienmitglieder (Eltern oder minderjährige Kinder) nicht in die Härtefallentscheidung einbezogen werden können, weil ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 vorliegt. Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass eine unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Behandlung von Ehepartnern, Lebenspartnern oder Eltern und minderjährigen Kindern nur in Betracht kommen kann, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen.

Gleichzeitig wird die Bestimmung entsprechend der Entschließung des Landtages vom 17.10.2007 (LT-Drs. 15/4142) an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst.

#### **Zu Nummer 2 b (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4):**

Das nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gewährte Erziehungsgeld wird nur noch für Geburten bis 31.12.2006 gewährt. Für Geburten ab 01.01.2007 wird Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährt. Das Elterngeld als Nachfolgeleistung des Erziehungsgeldes wird – ebenso wie das Erziehungsgeld – bei der Berechnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem zweiten oder zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Höhe des Mindestbetrages nicht als Einkommen berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 3a (§ 7 Absatz 2 Satz 1)**

Die neu aufgenommene Regelung zur Beschlussfähigkeit der Härtefallkommission für die Entscheidung über Härtefallersuchen ist Folge der Änderung des Abstimmungsquorums (Nummer 3b). Während nach der bisherigen Regelung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder sechs Stimmen für ein Härtefallersuchen erforderlich waren, was einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission entspricht, soll künftig eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend sein. Eine Beschlussfassung über Härtefallersu-

chen soll jedoch nur möglich sein, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission anwesend ist.

**Zu Nummer 3b (§ 7 Absatz 3 Satz 1)**

Nach der bisherigen Regelung waren sechs von acht Stimmen für ein Härtefallersuchen erforderlich. Dieser Regelung lag bei Entstehung der Verordnung noch die Überlegung zugrunde, dass auch das vorsitzende Mitglied und damit insgesamt neun Kommissionsmitglieder stimmberechtigt sein sollten. Im Zuge des seinerzeit durchgeführten Anhörungsverfahrens zur Verordnung wurde von dem Stimmrecht des vorsitzenden Mitglieds abgesehen, ohne dass eine Veränderung des Abstimmungsquorums erfolgte.

Darüber hinaus wird durch die Änderung erreicht, dass auch bei Anwesenheit von weniger als acht stimmberechtigten Mitgliedern eine 2/3-Mehrheit für ein Härtefallersuchen ausreichend ist. Damit wird der Situation Rechnung getragen, dass einzelne Mitglieder an Sitzungsterminen verhindert sein können und daher nicht alle acht stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

**Zu Nummer 3c (§ 7 Absätze 3 bis 5)**

Folgerregelung zu Nrn. 3a und b

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.